

Satzung

für die Nutzung und die Erhebung von Gebühren der von der Stadt Reinfeld (Holstein) bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und Asylbewerbern (Obdachlosengebührensatzung) (in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 22.12.2015)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) stellt auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld (Holstein) Räumlichkeiten aus ihrem Grundeigentum zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Reinfeld (Holstein) mietet auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld (Holstein) ferner Räumlichkeiten von Dritten zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an, soweit ihr ausreichende eigene Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Alle Räumlichkeiten, für den in dieser Satzung geregelten Zweck, werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Einweisung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Reinfeld (Holstein) weist die unterzubringenden Obdachlosen, Aussiedlerinnen, Aussiedler, Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Nutzer in die entsprechenden Räumlichkeiten ein. Es bestehen seitens der Nutzer keinerlei Ansprüche auf Lage, Größe, Belegung und Beschaffenheit der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten.

§ 3

Hausrecht

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Reinfeld (Holstein) übt das Hausrecht aus. Die Nutzer haben seinen Anweisungen zu folgen. Im Übrigen haben sich die Nutzer an die Regelungen der jeweiligen Hausordnung zu halten.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter sowie den Beauftragten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld (Holstein) stehen die gleichen Rechte nach dieser Satzung zu, wie ihr bzw. ihm selbst.

§ 5

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren erhoben.
- (2) Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Ausstattung, die Gebäudeunterhaltungskosten, die laufenden, fixen Betriebskosten (Versicherung, Straßenreinigung, Grundsteuer, Grundstückpflege und Verwaltungskosten), Kapitalkosten und Verwaltungskosten abgegolten.
Mit der Zusatzgebühr werden die laufenden, variablen Betriebskosten (Strom, Wasserver- und -entsorgung, Müllbeseitigung, Heizkosten, GEZ) abgegolten.

§ 6

Gebührenschild, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die öffentliche Einrichtung und endet mit dem Tag des Auszuges.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jede bzw. jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenzahl des Haushaltes auf die Angehörige bzw. den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr beträgt 6,50 Euro pro qm monatlich, soweit die Möblierung des genutzten Raumes durch die Stadt vorgenommen wird.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 200,00 Euro pro Person monatlich.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 ist eine Benutzungsgebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen. Wird gemäß § 1 Abs. 1 eine andere, nicht ausschließlich für die vorläufige Unterbringung vorgesehene, städtische Unterkunft für diesen Zweck genutzt, so richtet sich die Gebühr nach der für die genutzte Unterkunft einschlägigen Gebührensatzung bzw. dem für die genutzte Unterkunft von der Liegenschaftsverwaltung festgesetzten Mietwert.
- (4) Für die Gebührenberechnung werden immer volle Monate zu Grunde gelegt: erfolgt die Zuweisung in der Zeit vom 01. bis zum 15. eines Monats wird der gesamte Monat in Rechnung gestellt. Erfolgt die Zuweisung nach dem 15. eines Monats, erfolgt die Gebührenfestsetzung erst mit Beginn des Monats, der auf die Zuweisung folgt.
- (5) Bruchteile von Cent werden im letzten Rechenschritt kaufmännisch gerundet.

§ 8

Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 7 ist bis zum 3. Tage nach der Zustellung des Einweisungsbescheides und später laufend ohne weitere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Reinfeld (Holstein) zu entrichten.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Personenkreis

Den „Asylbewerberinnen und Asylbewerbern“ im Sinne dieser Satzung sind gleichgestellt Ausländerinnen und Ausländer, die asylberechtigt sind sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Abschluss des Asylverfahrens oder aus anderen Gründen eine befristete oder dauernde Aufenthaltsbefugnis erhalten, sofern durch die Ausländerin bzw. den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nicht nachgewiesen wird.

§ 10

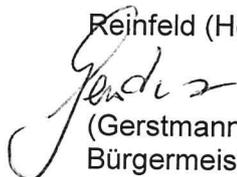
Datenschutz

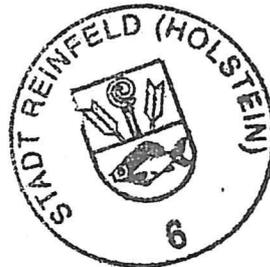
Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf die Stadt für den Fall, dass Wohnraum von Dritten in Anspruch genommen wird, auf die städtischen Mietakten zurückgreifen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 15. März 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.1993, die jeweilige Satzung für die Nutzung und Erhebung von Gebühren der von der Stadt Reinfeld (Holstein) bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von
 - Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 1997,
 - Aussiedlerinnen und Aussiedlern vom 25. Juni 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 1997 außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 22.12.2015


(Gerstmann)
Bürgermeister



Inkrafttreten:

1. Nachtrag vom 14.12.2002
2. Nachtrag in LN am 24.07.2009 veröffentlicht – Inkrafttreten 25.07.2009
3. Nachtrag im Internet am 27.06.2012 veröffentlicht – Inkrafttreten 28.06.2012
4. Nachtrag im Internet am 23.12.2013 veröffentlicht – Inkrafttreten 24.12.2013
5. Nachtrag im Internet am 12.12.2014 veröffentlicht – Inkrafttreten 13.12.2014
6. Nachtrag im Internet am *11.01.16* veröffentlicht – Inkrafttreten: *12.01.16*